

Sitzung vom 05. Juli 2016

Beschl. Nr. **2016-188**

P2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Personalverordnung (PeV); Teilrevision bez. Mitarbeiterparkplätze

Ausgangslage

Die Stadt Adliswil hat die Entrichtung einer Gebühr für die Nutzung einer Parkierungsmöglichkeit durch Mitarbeitende nicht in einem kommunalen Erlass vorgeschrieben. In der Regel (aber nicht generell) werden fix zugeteilte Parkplätze (mit oder ohne Überdachung) für CHF 50.00 / Monat vermietet, nicht gekennzeichnete Parkierungsmöglichkeiten sind unentgeltlich (etwa auf dem Areal eines Werkhofs oder im Bereich der Schule).

Die uneinheitliche Praxis hat schon zu Diskussionen geführt und ist aus Sicht des Gleichbehandlungsgebots problematisch. Zudem ist der Mietpreis deutlich unterhalb des Marktwertes (verglichen mit anderen Mietobjekten auf Adliswiler Grund), dies obwohl eine zunehmende Knappheit besteht.

Aus diesem Grund strebt der Stadtrat eine Neuregelung in der Personalverordnung an, welche eine einfache, kostendeckende Parkplatzbewirtschaftung ermöglicht. Der vorgeschlagene Art. 20a Parkplätze (neu) wurde der Schulpflege, der Sozialkommission und dem Personalverein vom 25. April 2016 bis zum 19. Mai 2016 freiwillig der Vernehmlassung unterstellt, obwohl es sich dabei nicht um eine grundsätzliche Frage des Personalrechts (im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Personalstatut (PeSta)) handelt.

Erwägungen

Die Abteilung Liegenschaften hat in einer Umfrage (in den Gemeinden Horgen, Richterswil, Thalwil, Wädenswil, Winterthur) ermittelt, dass Mietpreise zwischen CHF 25.00 und CHF 80.00 (ungedeckt) sowie CHF 33.00 und CHF 130.00 (Garage) verlangt werden, jeweils ohne fix zugeteilten Parkplatz.

Unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise, der relativen Knappheit und dem Vergleich mit anderen Gemeinden einerseits, aber auch der berechtigten Interessen der Mitarbeitenden andererseits erscheint es sinnvoll, gestuft für überdachte, nichtüberdachte bzw. Poolparkplätze CHF 90.00, CHF 60.00 bzw. CHF 30.00 zu verlangen.

Die Knappheit der Parkplätze lässt es nur in wenigen Fällen zu, einen (Rechts-)Anspruch auf einen Parkplatz festzulegen.

Da die Nutzung eines Parkplatzes die Anstellungsbedingungen betrifft, soll folgende Grundregelung in die Personalverordnung (PeV) aufgenommen werden:

Art. 20a Parkplätze (neu)

¹ Angestellte, die für das Parkieren ihres privaten Personenwagens einen Platz innerhalb städtischer oder von der Stadt gemieteten Liegenschaften benützen, entrichten eine monatliche Gebühr von

a) CHF 90.00 für überdachte Parkplätze

b) CHF 60.00 für nicht überdachte Parkplätze

c) CHF 30.00 für Poolparkplätze bzw. Areale ohne gekennzeichnete Parkfelder.

² Anspruch auf einen Parkplatz besitzen nur Angestellte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf einen Parkplatz angewiesen sind.

Für die Details der Vergabe von Parkplätzen wird die Verwaltungsleitung – gestützt auf Art. 35 PeV – ein Reglement erlassen.

In Art. 20 Abs.1 PeV (Dienstliche Auslagen und Sachschaden) wird bezüglich Parkplatzregelung auf die kantonale Vollzugsverordnung (VVO) verwiesen. Um einen möglichen Widerspruch bezüglich Parkplatzgebühr auszuschliessen, ist die Bestimmung anzupassen, so dass der Verweis auf § 76 VVO wegfällt. Ansonsten würden zwei rechtlich gleichgestellte Bestimmungen zum gleichen Sachverhalt mit unterschiedlichem Wortlaut bestehen.

Die revidierte Bestimmung lautet:

Art. 20 Dienstliche Auslagen und Sachschaden

¹ § 64 bis § 75 und § 77 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sind sinngemäss analog anwendbar.

Am Rande sei erwähnt, dass die kantonale Bestimmung grundsätzlich auch eine Gebührenpflicht vorsieht, die Höhe aber nicht definiert.

Vernehmlassung**1. Sozialkommission**

An der Sitzung vom 12. Mai 2016 hat die Sozialkommission mit Beschluss 2016-72 die Zustimmung beschlossen und mit Schreiben vom 17. Mai 2016 dem Stadtrat mitgeteilt: „Die Sozialkommission ist mit den geplanten Anpassungen in der Personalverordnung einverstanden und begrüsst die Vereinheitlichung der Gebührenordnung im Sinne der Gleichbehandlung aller Angestellten der Stadt Adliswil.“

2. Schulpflege

Die Schulpflege nimmt mit Beschluss 22/16 folgendermassen Stellung: „Die Schulpflege unterstützt grundsätzlich den Antrag zu den Änderungen der Personalverordnung. Die unter den Erwägungen erwähnten Punkte sollen jedoch in der Bearbeitung des Reglements berücksichtigt werden.“

Dem Wortlaut der neuen Bestimmung in der Personalverordnung wird also zugestimmt. Die Hinweise für das Reglement betreffen die Abendnutzung (für Veranstaltungen und Vereine),

die Reinvestition der Gebühreneinnahme zugunsten der Mitarbeitenden (insb. öV-Nutzer/innen), die Kontrolle der Einhaltung des Reglements, Tagesparkplätze für externe Referenten, Vikare etc. und das Parkplatz-Sharing.

3. Personalverein

Der Personalverein der Stadt Adliswil nimmt mit Schreiben vom 19. Mai 2016 folgendermassen Stellung: „Der Personalverein erachtet eine Erhöhung der Mietpreise zum aktuellen Zeitpunkt als problematisch. Es herrscht bei den Mitarbeitenden/Mietern keine Klarheit bezüglich anstehender Einschränkungen (Stadthausneubau und -renovation) und künftigen Angebot. Die Notwendigkeit einer Teilrevision sollte demnach nach dem Abschluss der Umbauvorhaben an der Zürichstrasse 10/12 sowie dem Wegfall der Parkplätze auf dem Stadtareal gegenüber Stadthaus überprüft werden. Noch besser wäre es, schon jetzt die Mobilität insgesamt und nicht ausschliesslich die Parkplatzbewirtschaftung zu betrachten (Thema Mobilitätsmanagement).“

In seiner Begründung macht der Personalverein unter anderem geltend, dass der uneinheitlichen Praxis auch durch unentgeltliche Parkplätze für alle begegnet werden könnte. Bei den Mietpreisen sei zu beachten, dass Adliswil verkehrstechnisch nicht optimal liege (z.B. im Vergleich zu Zürich) und eine Erhöhung als Lohnreduktion empfunden würde. Schliesslich sollten nach Ansicht des Personalvereins die Details des Reglements im Vorfeld definiert und ein Mobilitätsmanagementkonzept erarbeitet werden. Schliesslich listet er einige konkrete Einzelmassnahmen auf.

Erwägungen zur Vernehmlassung

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Sozialkommission und die Schulpflege der Teilrevision zustimmen. Eine Regelung für die Abendnutzung, für Tagesbewilligungen und das Parkplatzsharing erscheint dem Stadtrat als notwendig.

Zum Thema Mobilität hat das Ressort Werkbetriebe am 8. Februar 2016 eine Umfrage bei allen Mitarbeitenden durchgeführt. Gestützt darauf wird u.a. auch geprüft, ob und wie die Nutzung von öffentlichem Verkehr bzw. nicht motorisiertem Individualverkehr evtl. gefördert werden könnte. Damit wird einem Anliegen der Schulpflege und des Personalvereins Rechnung getragen (jeweils unter dem Titel „Ökobonus“).

Der Stadtrat nimmt die ablehnende Haltung des Personalvereins zur Kenntnis. Die gewünschte Verschiebung der Teilrevision auf den Zeitpunkt nach dem Umbau des Stadthauses ist nicht opportun. Der Stadtrat will die Ungleichbehandlung (ohne sachlich ausreichenden Grund) nicht erst in vier Jahren beheben, genauso will er die künstliche und einseitige Subvention des motorisierten Individualverkehrs (MIV) – insbesondere als Energiestadt – zeitnah beenden. Eine allfällige Subvention anderer Mobilitätsformen ist in Prüfung, betrifft aber den Entwurf von Art. 20a nicht direkt. Ein Zusammenhang mit dem Abschluss des Umbaus ist sachlich nur bedingt vorhanden. Einige Parkplätze sind gänzlich unberührt davon (etwa in Werkbetrieben oder auf Schulanlagen), andere werden schon viel früher aufgehoben (Stadthausareal).

Der Stadtrat bedauert, dass einzelne Betroffene die Erhöhung negativ bewerten könnten. Die Abschaffung eines personalrechtlich nie zugesicherten Privilegs (der Vertrag läuft bisher gänzlich unabhängig als privatrechtliches Mietverhältnis) stellt jedoch keine Lohnreduktion

dar. Insbesondere ist auch zu beachten, dass der Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel Jahr für Jahr angemessene Preiserhöhungen zu akzeptieren hat und marktgerechte Preise in Kauf nehmen muss. Insgesamt ist der Stadtrat überzeugt, dass die Anstellungsbedingungen bei der Stadt Adliswil im Quervergleich (insbesondere zu anderen Gemeinden) trotzdem attraktiv bleiben.

Erstaunt ist der Stadtrat über die Behauptung, Adliswil sei verkehrstechnisch wenig optimal erschlossen. Im Städteranking der Bilanz platziert sich die Stadt auf dem guten 22. Rang (von 162) und der Hauptknotenpunkt des öffentlichen Verkehrs (Hauptbahnhof Zürich) ist gerade einmal 16 Minuten entfernt und oft im Zehnminutentakt verbunden.

Schliesslich führt der Personalverein weitere Empfehlungen an, welche zum Teil die Unterstützung des Stadtrats erfahren. Das Detailreglement muss tatsächlich Auskunft geben, wie die Vergabeprioritäten sind und sich für eine optimale Ausnutzung der Parkplätze einsetzen. Ebenso teilt der Stadtrat die Ansicht (wie oben schon erwähnt), dass die Förderung alternativer Mobilitätsformen zu prüfen ist.

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt – wie das in der Ausgangslage für die Vernehmlassung schon aufgezeigt wurde – eine einheitliche Regelung und die Beendigung der einseitigen Subvention der Parkplätze für Automobilisten. Sozialkommission und Schulpflege unterstützen das. Der Personalverein empfiehlt auf die Änderung zu verzichten, da die Ziele nicht erreicht würden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 55 Abs. 1 des Personalstatuts der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Personalverordnung vom 20. Oktober 2015 wird folgt geändert:

Art. 20a Parkplätze (neu)

¹ Angestellte, die für das Parkieren ihres privaten Personenwagens einen Platz innerhalb städtischer oder von der Stadt gemieteten Liegenschaften benützen, entrichten eine monatliche Gebühr von

- a) CHF 90.00 für überdachte Parkplätze
- b) CHF 60.00 für nicht überdachte Parkplätze
- c) CHF 30.00 für Poolparkplätze bzw. Areale ohne gekennzeichnete Parkfelder.

² Anspruch auf einen Parkplatz besitzen nur Angestellte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf einen Parkplatz angewiesen sind.

Art. 20 Dienstliche Auslagen und Sachschaden

¹ § 64 bis § 75 und § 77 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz sind sinngemäss analog anwendbar.

- 2 Der Stadtrat beauftragt die Verwaltungsleitung, die von der Schulpflege eingebrachten Hinweise wie Abendnutzung von Parkplätzen, Tagesbewilligungen und Parkplatzsharing nach Möglichkeit im Parkplatzreglement zu berücksichtigen.
- 3 Weiter beauftragt der Stadtrat die Verwaltungsleitung, die Vergabeprioritäten im Reglement aufzuzeigen und eine optimale Ausnützung der Parkplätze zu gewährleisten.
- 4 Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Schulpflege
 - 6.2 Sozialkommission
 - 6.3 Personalverein
 - 6.4 Verwaltungsleitung
 - 6.5 Leiter Liegenschaften

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin